



Regierungsratsbeschluss

RRB Nr.: 504/2021
Datum RR-Sitzung: 28. April 2021
Direktion: Bau- und Verkehrsdirektion
Geschäftsnummer: 2021.BVD.893
Klassifizierung: Nicht klassifiziert

Bern, Ostermundigenstrasse 99, Ersatzstandort für das Amt für Integration und Soziales (AIS), Verpflichtungskredit für Mietzins, Nebenkosten, betriebsspezifische Anpassungen, Ausstattung und Umzug

1. Gegenstand

Per 1. März 2022 sollen an der Ostermundigenstrasse 99 in Bern eine Mietfläche von 1 785 m² und drei Aussenparkplätze für das Amt für Integration und Soziales (AIS) der Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion (GSI) angemietet werden. Die zu bewilligenden wiederkehrenden Ausgaben für den Mietzins und die Nebenkosten betragen CHF 366 587 pro Jahr. Zudem fallen einmalige Kosten von insgesamt CHF 315 000 an: CHF 180 000 zulasten der GSI für Anpassungen an der ICT-Infrastruktur, den Umzug und die Ausstattung der neuen Büroräumlichkeiten und CHF 135 000 zulasten der BVD für vom Vermieter nicht übernommene Kosten für Glas- anstatt Gipstrennwände.

2. Rechtsgrundlagen

- Sozialhilfegesetz vom 11. Juni 2001 (SHG; BSG 860.1)
- Integrationsgesetz vom 25. März 2013 (IntG; BSG 124.1)
- Verordnung vom 18. Oktober 1995 über die Organisation und die Aufgaben der Bau- und Verkehrsdirektion, (OrV BVD; BSG 152.221.191), Art. 14
- Gesetz vom 26. März 2002 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLG; BSG 620.0), Art. 42 ff.
- Verordnung vom 3. Dezember 2003 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLV; BSG 621.1), Art. 136 ff.

3. Massgebende Kreditsumme, Ausgabenart und rechtliche Qualifikation der Ausgabe

3.1 Mietzins- und Nebenkosten (wiederkehrende Ausgaben)

Preisstand: der Nettomietzins basiert auf dem Stand des Landesindex der Konsumentenpreise zum Zeitpunkt des Vertragsbeginns (Stand 1. März 2021, Basis Dezember 2015 = 100 Punkte).

Der Mietzins kann ab dem 1. Januar 2023 einmal jährlich dem aktuellen Landesindex angepasst werden. Der Mietzins ist zu 80 % indexiert.

Mietzins inkl. MWST	CHF	321 974
Nebenkosten	CHF	44 613
Jährliche Gesamtkosten für die Anmiete	CHF	366 587
Für die Ausgabenbefugnis massgebende Kreditsumme gemäss Art. 147 Abs. 3 FLV	CHF	366 587

Beim Mietzins handelt es sich um wiederkehrende, neue Ausgaben gemäss Art. 47 und 48 Abs. 1 FLG.

3.2 Betriebsspezifische Anpassungen, Ausstattung und Umzug (einmalige Ausgaben)

Für betriebsspezifische Anpassungen fallen die folgenden einmaligen Ausgaben an. Die Ausgaben der GSI laufen über die Erfolgsrechnung.

Gesamtkosten	CHF	315 000
davon		
Glastrennwände (zulasten BVD)	CHF	135 000
ICT-Infrastruktur- und Mobiliarkosten (zulasten GSI)	CHF	120 000
Umzug (zulasten GSI)	CHF	60 000
Total	CHF	315 000

Es handelt sich um einmalige, neue Ausgaben im Sinne von Art. 46 und 48 Abs. 1 FLG.

Teuerungsbedingte Mehrkosten werden mit dem vorliegenden Beschluss bewilligt (Art. 151 FLV).

3.3 Zu bewilligenden Ausgaben und massgebende Kreditsumme

a) wiederkehrende Ausgaben	CHF	366 587
b) einmalige Ausgaben	CHF	315 000

Gemäss Art. 147 Abs. 3 FLV sind die wiederkehrenden Ausgaben massgebend für die Bestimmung des ausgabenkompetenten Organs. Somit ist vorliegend der Grosse Rat zuständig.

Mit dem vorliegenden Kreditbeschluss werden zusätzlich zu den teuerungsbedingten Mehrkosten gemäss Art. 54 Abs. 3 FLG und Art. 151 FLV auch die mietrechtlich zulässigen und einseitigen Anpassungen der Mietzinse und Nebenkosten durch den Vermieter während laufender Ausgabenbewilligung mitbewilligt. Der Kanton akzeptiert mit der Unterzeichnung des Mietvertrages die heute allgemein üblichen Anpassungsklauseln.

4. Kreditart / Konto / Produktgruppe / Rechnungsjahr

4.1 Mietzins und Nebenkosten

Produktgruppe: 09.15.9100 Immobilienmanagement

Der Verpflichtungskredit gemäss Art. 50 FLG, der mit monatlichen Zahlungen ab dem 1. März 2022 abgelöst wird, ist in der Finanzplanung der BVD enthalten. Die Zahlungen erfolgen über die Konten 316000 und 312000.

4.2 Betriebsspezifische Anpassungen, Umzug Mobiliar und ICT-Verkabelung

Es handelt sich um einen Verpflichtungskredit gemäss Art. 50 FLG, der voraussichtlich mit folgenden Zahlungstranchen abgelöst wird, die im Finanzplan der BVD vorgesehen sind und durch die GSI für den Voranschlag 2022 beantragt werden:

Produktgruppe: 09.15.9100 Immobilienmanagement

Konto	Bezeichnung	Jahr		
504700	Einbauten in gemietete Liegenschaften	2022	CHF	135 000
Total			CHF	135 000

Produktgruppe: 04.01.9185 Führungsunterstützung, rechtliche weitere Dienstleitungen Kreis 19006 (GS/KAPA/RA).

Konto	Bezeichnung	Jahr		
311000	Büromobiliar- und Geräte	2022	CHF	70 000
311300	Hardware (ICT Verkabelung)	2022	CHF	50 000
313000	Dienstleitungen Dritter (Umzüge)	2022	CHF	60 000
Total			CHF	180 000

5. Befristung

Die Ausgabenbewilligung für die wiederkehrenden Ausgaben wird auf eine Dauer von zehn Jahren, bis zum 29. Februar 2032 befristet.

6. Angaben zu den werterhaltenden und wertvermehrenden Investitionen, zur Nutzungsdauer und zu den Abschreibungen

Die Angaben befinden sich in der Beilage "Ergänzende Angaben zur Ausgabenbewilligung".

Im Namen des Regierungsrates



Christoph Auer
Staatsschreiber

Verteiler
– Grosser Rat